

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend
das "Theater- und Orchesterübereinkommen",**

**abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, der Landeshauptstadt Linz, der
Oö. Theater und Orchester GmbH (TOG) und der Linzer Veranstaltungs-Gesellschaft (LIVA)
betreffend die Finanzierung des Landestheaters, des Brucknerhauses sowie die
Zurverfügungstellung des Bruckner Orchesters im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit
zwischen Land und Stadt**

1. Vorbericht

Das Land und die Stadt haben bereits mit Vertrag vom 24.8.1977 ein Übereinkommen betreffend die Finanzierung des Gebarungsabgangs des Landestheaters und des Bruckner Orchesters im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde seitens der Stadt mit Wirkung vom 31. August 2005 gekündigt. Per 12.Jänner 2007 wurde ein neues Theaterübereinkommen und ein Orchesterübereinkommen zwischen der Stadt und dem Land abgeschlossen, das nunmehr, nach Errichtung des Musiktheaters, durch das vorliegende Theater- und Orchesterübereinkommen abgelöst werden soll. Mit diesem neuen Theater- und Orchesterübereinkommen werden alle finanziellen und betrieblichen wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz betreffend die Finanzierung des Landestheaters und des Brucknerhauses sowie die Zurverfügungstellung des Bruckner Orchesters im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land (zu Konzerten im Brucknerhaus) geregelt. Ebenso sind pauschale Abgeltungen der Stadt an das Land und des Landes an die LIVA aus dem alten Theater- und Orchesterübereinkommen vom 12.Jänner 2007 bis zum Zeitraum vor dem 1.September 2014 geregelt. Der Gesamtbetrag der von der Stadt Linz an das Land Ober-österreich zu leistenden Zuschüsse beträgt für das Jahr 2015 13.160.001,64 Euro – 50 % davon ist das Land Oberösterreich verpflichtet, an die LIVA zum laufenden Betrieb zu überweisen. Für die Folgejahre sind entsprechende Regelungen der Index-sicherung mit einer entsprechenden Deckelung im Theater- und Orchesterübereinkommen vorgesehen. Die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Theater- und Orchesterübereinkommen ergeben, bedürfen der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

2. Dringlichkeit

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen, gemäß § 26 Abs. 5 Landtagsgeschäftsordnung davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Es ergeht daher nachstehender Antrag:

Die Oö. Landesregierung beantragt der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Gemäß § 26. Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung wird wegen der Dringlichkeit davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.**
- 2. Dem vorliegenden Theater- und Orchesterübereinkommen, abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, der Landeshauptstadt Linz, der Oö. Theater und Orchester-GmbH und der Linzer Veranstaltungsgesellschaft wird zur Finanzierung des Landestheaters, des Brucknerhauses sowie Zurverfügungstellung des Bruckner Orchesters im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Land und Stadt wird zugestimmt.**
- 3. Die Oö. Landesregierung wird ermächtigt, die sich aus dem Theater- und Orchesterübereinkommen ergebenden Zahlungen an die Stadt Linz bzw. die Linzer Veranstaltungs-GmbH mit einem Maximalbetrag von 50 % jenes Betrages, welchen die Stadt Linz gemäß Punkt A, I, Abs. 2 dieses Übereinkommens an das Land leistet, vorzunehmen.**

Linz, am 3. November 2014
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann